



DEUTSCHER

HAUSÄRZTEVERBAND

Landesverband Niedersachsen e.V.

Hannover, 24.09.2020

HÄV Niedersachsen – Rundschreiben September 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen, **PERSONALISIERT**,

in der Anlage zu diesem Rundschreiben übersende ich Ihnen (per Email) die Beschlussübersicht (auch verfügbar unter www.hausaerzteverband.de) der Delegiertenversammlung des Deutschen Hausärztesverbandes am 17. und 18. September 2020 in Berlin. Wir waren als Landesverband Niedersachsen mit sechs Personen vor Ort und sechs Personen online als Ihre Vertreter dabei. Zusammenfassend möchte ich festhalten:

Status quo Corona-Versorgung und –Abstriche

1. Auswertungen des zweiten Quartals haben gezeigt, dass wir Hausärztinnen und Hausärzte 90% aller Corona-Krankheitslast der Patientinnen und Patienten getragen haben.
2. Die Betreuung von Corona-Patienten und den normalen Patienten in unseren Praxen ist hervorragend gelungen. Dies wurde mir auch in einem Gespräch mit Frau Ministerin Dr. Reimann bestätigt und anerkannt.
3. Patienten mit potenziellen Corona-Verdacht, siehe RKI-Schema, müssen mit der 88240 bei jedem abrechnungsrelevanten Kontakt gekennzeichnet werden. Ich gehe davon aus, dass im Rahmen der Corona-Diagnostik auch oft Gespräche über 10 min (03230) geführt werden.
4. Die Testungen von Reiserückkehrern sollen von Gesundheitsämtern, Kassenärztlichen Vereinigungen mit Testzentren und allen Vertragsärzten durchgeführt werden. Wenn Gesundheitsämter überfordert sind und sich wegducken, die KVen die Testzentren schließen, heißt das aber noch lange nicht, dass Hausärzte „zuständig“ sind oder Reiserückkehrer testen „müssen“. Diese Aussage wird auch durch Wiederholung nicht richtig! Sie dürfen Reiserückkehrer testen, wenn sie neben dem normalen Praxisalltag dazu zeitliche und räumliche Kapazitäten haben und wenn sie dies als freiberufliche Unternehmer wollen. Die Einzigen, die staatliche Verordnungen umsetzen müssen, sind Gesundheitsämter und Kassenärztliche Vereinigungen!
5. Abstrich für Reiserückkehrer aus Nicht-Risikogebieten ab dem 16. September: diese Leistung ist grundsätzlich eine Privatleistung. Die Durchführung kann durch den Hausarzt erfolgen, Abrechnungsempfehlung GOÄ Ziffer 1, 5, 298, 245A und 70. Die Abrechnung der Laboruntersuchung erfolgt in der Regel durch den Laborarzt.
6. Corona-Test für Lehrer: gesunde Lehrer dürfen sich zweimal auf Kosten des Kultusministeriums Niedersachsen mit einem Berechtigungsschein testen lassen. Abrechnung und Durchführung sind im KVN Portal beschrieben. Nach intensiven Verhandlungen unter engmaschiger Begleitung von „uns, konnte ein Honorar von 37,50 EUR zwischen Ministerium und KVN erreicht werden. Dieser Betrag scheint uns angemessen für diejenigen, die diese Leistung durchführen möchten. Sollten neben dem reinen Abstrich eine weitere Behandlung stattfinden, ist ein zweiter (!) Fall entsprechend dem Versicherungsstatus anzulegen.

7. An vielen Stellen erleben wir, dass Gesundheitsämter heillos überfordert mit der Testung von K1 Patienten sind. Verantwortliche in der Politik lassen über Pressesprecher ausrichten, dass sie für die langen Testzeiten ja nichts können (zum Teil sechs Tage bis zum Test, vier Tage bis zur Befundmitteilung). Diese Einschätzung teilen wir nicht! Bereits im Juni haben wir an verschiedenen Stellen angeboten, dass freiwillige Hausärzte Gesundheitsämtern helfen, wenn dafür eine rechtssichere Honorarvereinbarung vorliegt. Darauf warten wir in Niedersachsen in vielen Regionen seit drei Monaten. Unser Angebot steht weiterhin, dass wir Massentestungen für K1 Patienten durchführen und schlagen vor, sich dabei an der Honorarhöhe für Corona-Testungen bei Lehrern oder der GOÄ zu orientieren. Sollten sie regionale Angebote erhalten, die davon abweichen, wären wir über eine Rückmeldung dankbar, um landesweit unsere Interessen gemeinschaftlich besser vertreten zu können.
8. Schließung von Testzentren durch die KVN: Bisher liegt aus unserer Sicht (noch) kein schlüssiges Konzept der KVN vor, wie in Zeiten von zunehmenden Infekten Corona-Abstriche in Niedersachsen durchgeführt werden sollen. Wir haben an die KVN unsere Erwartungshaltung herangetragen, dass sie den Sicherstellungsauftrag erfüllt und eine angemessene Honorierung von uns Hausärzten garantiert. Weitere Gespräche finden dazu aktuell statt.

Quotierung der Gesprächsziffer bei Corona-Patienten und TSVG-Neupatienten

Die Einbeziehung in die 50% Quotierung gemäß EBM der Gespräche bei Corona-Patienten und bei TSVG-Neupatienten halten wir für rechtswidrig. Deshalb haben wir das Thema in die politische Diskussion auf Bundes- und Landesebene gebracht. Faktisch stellen Krankenkassen und KVN eine EBM Regelung über ein Gesetz. Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens wollen wir dagegen klagen und suchen noch Beispielpraxen, bei denen diese Quotierung und somit Kürzungen signifikant ausgefallen sind. Bitte schauen sie in der Abrechnung von Q1/ 2020 und der bevorstehenden von Q2/ 2020 nach, ob die Gesprächsziffern bei Corona-Patienten und bei TSVG-Neupatienten vollständig ausgezahlt wurden.

TERMINSACHE für bereits erfolgte Widersprüche dazu in Q1/ 20: Mitglieder, die bereits einen formlosen Widerspruch gegen Ihren Honorarbescheid Q1/ 2020 mit dem Hinweis „betrifft Corona-Leistungen und Quotierung Gesprächsziffer bei TSVG Neu-Patienten“ bei der KVN eingelegt haben, müssen zur Fristwahrung bitte anliegendes Schreiben an Ihre KVN-Bezirksstelle faxen. Mit dem derzeit noch durch unsere Juristen in Vorbereitung befindlichen Musterwiderspruch zu Q2/ 2020, werden wir Ihnen dann eine entsprechende (Muster-) Begründung auch für Q1/ 2020 zur Verfügung stellen können.

Hausärztliche Impfwochen Niedersachsen 2020

Dazu erhalten Sie Praxisposter in den nächsten Tagen automatisch per Post.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr



Dr. Matthias Berndt
Landesvorsitzender

Absender/Praxisstempel



An die

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

Bezirksstelle _____

Per Telefax

_____, den _____

Widerspruch gegen den Honorarbescheid für das Quartal 1/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf meinen Widerspruch gegen den Honorarbescheid für das Quartal 1/2020 und bitte hiermit höflich um

stillschweigende Fristverlängerung von 4 Wochen zur Nachreichung einer Widerspruchsbegründung.

Es bedarf hier noch einer abschließenden rechtlichen Bewertung dieser Angelegenheit.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Arzt/Arztstempel

Quelle: Musterwiderspruch „Corona-Leistungen und Quotierung Gesprächsziffer bei TSVG Neu-Patienten“ -
Deutscher Hausärzteverband – Landesverband Niedersachsen e.V., Berliner Allee 46, 30175 Hannover